



ÖFFENTLICHE
URKUNDE

verfasst

von

RUDOLF WIDMER, AARGAUISCHER NOTAR,
IN AARAU

A e n d e r u n g

einer

S t i f t u n g s u r k u n d e

Vor dem unterzeichneten aargauischen Notar

R u d o l f W i d m e r

in Aarau

sind heute zwecks Aenderung einer Stiftungsurkunde erschienen:

1. Hermann Bachmann-von Arx, von Niedermuhlern BE, in 5033 Buchs, Hombergweg 5
2. Hans Graf-Müller, von Rohr, in 5000 Aarau, Rain 42

und zwar als kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Präsident bzw. Aktuar des Stiftungsrates der Aargauischen Stiftung für cerebral Gelähmte, mit Sitz in Aarau.

Die Vertreter der Stiftung haben dem Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde abzufassen:

I. Aenderungen

Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4. Dezember 1972 wurden die Aenderungen der Stiftungsurkunde vom 3. September 1966 im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB genehmigt.

1. Art. 2 lautet neu wie folgt:

Zweck:

Die Stiftung bezweckt die Betreuung und Förderung von Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen und anderen körperlichen Behinderungen, welche in der Regel im Kanton Aargau Wohnsitz haben, insbesondere die Errichtung und Führung von Sonderschulen und Internaten.

Zur Erreichung des Zweckes kann die Stiftung Liegenschaften erwerben, umbauen, veräussern, belehnen und mieten sowie Bauten erstellen.

2. Letzter Absatz von Art. 3 lit. a) lautet neu wie folgt:

Die vorstehend aufgeführte Liegenschaft ist auf den Namen der neuerrichteten Stiftung "Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte" im Grundbuch einzutragen.

3. Art. 5 lautet neu wie folgt:

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er erledigt alle Geschäfte, welche Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglemente nicht ausdrücklich anderen Instanzen zuweisen. Er wählt die Leitung der Sonderschulen und Internate sowie die Kontrollstelle und kann einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Generalversammlung der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, gewählt. Die Generalversammlung kann dieses Recht delegieren, indem sie den Vorstand der Vereinigung durch Beschluss ermächtigt, die Stiftungsratsmitglieder direkt zu wählen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und setzt die Art der Vertretung nach aussen fest.

Er besammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Art. 6 lautet neu wie folgt:

Reglemente:

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über Organisation und Tätigkeit der Stiftung.

5. Art. 7 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Geschäftsbericht und Jahresrechnung:

Der Stiftungsrat erstattet der Generalversammlung der Stifterin und nach aussen alljährlich Bericht über die Tätigkeit und Jahresrechnung der Stiftung.

II. Neuer Wortlaut der Stiftungsurkunde

Aufgrund der unter Ziffer I/1 - 5 aufgeführten Aenderungen der Stiftungsurkunde lautet diese nun neu wie folgt:

Art. 1

Name und Sitz der Stiftung:

Die Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, vertreten durch den Vorstand und dieser durch den Vicepräsidenten und den Kassier, errichtet unter dem Namen

Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte,

mit Sitz in Aarau,

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck:

Die Stiftung bezweckt die Betreuung und Förderung von Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen und anderen körperlichen Behinderungen, welche in der Regel im Kanton Aargau Wohnsitz haben, insbesondere die Errichtung und Führung von Sonderschulen und Internaten.

Zur Erreichung des Zweckes kann die Stiftung Liegenschaften erwerben, umbauen, veräussern, belehnen und mieten sowie Bauten erstellen.

Art. 3

Stiftungsvermögen und Finanzierung:

Die Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:

a) Die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft, und zwar:

Grundbuch Aarau Nr. 2110

Kat. Plan 26, Parz. Nr. 2520

15,84 ar Hausplatz und Garten, Fröhlichstrasse

Wohnhaus Nr. 2798

geschätzt und versichert für Fr. 80'400.--

Anmerkungen:

1. Bau- und Gewerbebeschränkung gemäss Spezialbauordnung
2. Revers betr. hölz. Gerätehäuschen z.G. Einwohnergemeinde Aarau

Dienstbarkeiten und Grundlasten: Keine

Grundpfandrechte:

Im ersten Range:

Inhaber-

Sch.B. vom 3.2.1933/29.3.1961 Fr. 90'000.--

Max. Zinsfuss 6 %

Gläubigerin:

Allg. Aarg. Ersparniskasse in Aarau

Im zweiten Range mit schiebendem Nachrückungsrecht:

Aargauische Kantonalbank Aarau

Sch.B. vom 31.12.1965 Fr. 100'000.--

Max. Zinsfuss 6 %

Uebertrag Fr. 190'000.--

Uebertrag Fr. 190'000.--

Im dritten Range mit schiebendem Nach-
rückungsrecht:

Inhaber-

Sch.B. vom 21.2.1966 Fr. 130'000.--

Max. Zinsfuss 6 %

Faustpfandgäubiger:

Adolf Amsler, alt Generalagent, Aarau

Total Grundpfandrechte Fr. 320'000.--

=====

Der Anrechnungs- bzw. Uebernahmepreis für diese Liegen-
schaft beträgt

Fr. 390'000.--

in Worten: Franken dreihundertneunzigtausend, und ent-
spricht dem damals bezahlten Kaufpreis.

Die Stiftung übernimmt auf Anrechnung des Uebernahmeprei-
ses zur titelsgemässen Verzinsung und Bezahlung die drei
hievor aufgeführten Grundpfandrechte von total Fr. 320'000.--
mit Zinspflicht ab 1. Mai 1966.

Im weitem übernimmt die Stiftung auf Anrechnung des Ueber-
nahmepreises die Schuldpflicht für die bestehenden Kurrent-
schulden zu Gunsten der Aargauischen Kantonalbank in Aarau
per Fr. 50'000.-- und zu Gunsten von Hans Wehrli-Lüthy,
Suhr, per 20'000.--, mit Zinspflicht ab 1. Mai 1966. Diese

Darlehen wurden für die Anzahlung der vorgenannten Liegenschaften aufgenommen.

Nutzen und Schaden sind bereits am 1. Mai 1966 auf die Stiftung übergegangen.

Die vorstehend aufgeführte Liegenschaft ist auf den Namen der neuerrichteten Stiftung "Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte" im Grundbuch einzutragen.

b) Ein Barkapital von

Fr. 1'000.--,

in Worten: Franken eintausend.

c) Die Stiftung erwirbt sich ihre weiteren Mittel durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und Landeskirchen) sowie der Eidg. Invalidenversicherung
- Beiträge der Schweizerischen Stiftung zugunsten cerebral gelähmter Kinder und der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau
- Zuwendungen seitens von Vereinen und Privaten, Schenkungen und Legaten
- öffentliche Sammlungen
- andere geeignet erscheinende Massnahmen
- die Erträgnisse des Stiftungsvermögens

Art. 4

Organe:

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Art. 5

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er erledigt alle Geschäfte, welche Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglemente nicht ausdrücklich anderen Instanzen zuweisen. Er wählt die Leitung der Sonderschulen und Internate sowie die Kontrollstelle und kann einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Generalversammlung der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, gewählt. Die Generalversammlung kann dieses Recht delegieren, indem sie den Vorstand der Vereinigung durch Beschluss ermächtigt, die Stiftungsratsmitglieder direkt zu wählen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und setzt die Art der Vertretung nach aussen fest.

Er besammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6

Reglemente:

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über Organisation und Tätigkeit der Stiftung.

Art. 7

Geschäftsbericht und Jahresrechnung:

Der Stiftungsrat erstattet der Generalversammlung der Stifterin und nach aussen alljährlich Bericht über die Tätigkeit und Jahresrechnung der Stiftung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember 1966 abzuschliessen.

Art. 8

Aufgabe der Kontrollstelle:

Die Kontrollstelle hat unabhängig von der gesetzlichen Aufsicht nach den Weisungen des Stiftungsrates das gesamte Rechnungswesen zu überprüfen und ihm alljährlich über das

Ergebnis Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Auflösung:

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, zuzuführen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 10

Handelsregister:

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen und zu veröffentlichen. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach der Errichtung auf. Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Ausfertigung:

Das Original dieser Stiftungsurkunde wird beim Grundbuchamt

des Bezirks Aarau, in Aarau, deponiert und dient diesem als Rechtsgrundaussweis. Beglaubigte Abschriften der Stiftungsurkunde werden ausgestellt zuhanden des Handelsregisteramtes des Kantons Aargau in Aarau, der Aufsichtsbehörde, der Stifterin und der Stiftungsakten.

III. Schlussbestimmungen

1. Die Aenderungen der Stiftungsurkunde sind im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen.
2. Das Original dieser Urkunde wird beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau in Aarau deponiert. Beglaubigte Abschriften werden ausgefertigt zuhanden der Aufsichtsbehörde, der Stifterin und der Stiftungsakten.

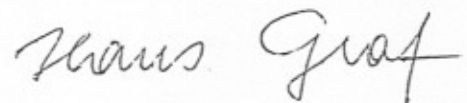
A a r a u , den 20. März 1974

Im Namen des Stiftungsrates:

Der Präsident:



Ein Mitglied:



B e u r k u n d u n g

Der unterzeichnete Rudolf Widmer, aarg. Notar, in Aarau,

beurkundet:

1. dass er diese Urkunde verfasst und bei deren Errichtung die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat;
2. dass die Stiftung "Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte", mit Sitz in Aarau, im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen ist und gemäss diesem Eintrag rechtsgültig vertreten wird durch den Präsidenten, Hermann Bachmann-von Arx, sowie das Mitglied, Hans Graf-Müller, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien;
3. dass ihm die handlungsfähigen Stiftungsratsmitglieder, nämlich Hermann Bachmann und Hans Graf, persönlich erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde gelesen und sie seien mit deren Inhalt einverstanden;
4. dass diese hierauf vorstehende Urkunde vor ihm eigenhändig unterzeichnet haben.

A a r a u , den 20. März 1974



R. Widmer
notar.